

Regierungsratsbeschluss

vom

17. November 2025

Nr.

2025/1902

Änderung des Sozialgesetzes: Umsetzung Massnahmenplan 2024 im Geschäftskreis des Departements des Innern und Umsetzung Inkassohilfeverordnung (InkHV) Inkraftsetzung Verzicht auf Koordinationsstelle Alter und Umsetzung Inkassohilfeverordnung (InkHV)

1. Erwägungen

Der Kantonsrat hat am 3. September 2025 die Änderung des Sozialgesetzes: Umsetzung Massnahmenplan 2024 im Geschäftskreis des Departements des Innern und Umsetzung Inkassohilfeverordnung (InkHV) beschlossen (KRB Nrn. RG 0129a/2025, RG 0129b/2025, RG 0129c/2025, RG 0129d/2025). Die Beschlüsse über die Beschlussesentwürfe 1 und 4 (Verzicht auf Koordinationsstelle Alter und Umsetzung Inkassohilfeverordnung, KRB Nrn. RG 0129a/2025 und 0129d/2025) unterliegen dem fakultativen Referendum und können unter Vorbehalt des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist in Kraft gesetzt werden (dies im Unterschied zu den Beschlüssen über die Beschlussesentwürfe 2 und 3 [Finanzierung der erlassenen Mindestbeiträge an die AHV durch die Einwohnergemeinden und Weiterverrechnung der Verwaltungskosten für die Durchführung der Alimentenhilfe an die Einwohnergemeinden, KRB Nrn. RG 0129b/2025 und 0129c/2025], die dem obligatorischen Referendum unterliegen). Gemäss Ziffer IV. der entsprechenden Kantonsratsbeschlüsse hat der Regierungsrat das Inkrafttreten zu bestimmen. Die Publikation im Amtsblatt erfolgte am 19. September 2025. Die Frist zum Ergreifen des fakultativen Referendums läuft bis am 19. Dezember 2025.

2. Beschluss

Gestützt auf die jeweiligen Ziffern IV. der Kantonsratsbeschlüsse Nr. RG 0129a/2025 und 0129d/2025 vom 3. September 2025 wird beschlossen:

Die Änderung des Sozialgesetzes: Verzicht auf Koordinationsstelle Alter und Umsetzung Inkassohilfeverordnung (InkHV) vom 3. September 2025 tritt unter Vorbehalt des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist per 1. Januar 2026 in Kraft.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat; Oberämter
Gesundheitsamt
Staatskanzlei
Amtsblatt
Parlamentsdienste
GS / BGS